

Geschäftsverzeichnisnr. 6065
Entscheid Nr. 159/2015 vom 4. November 2015

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 64 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, ersetzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit, erhoben von Eric Bodard und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Oktober 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Oktober 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 64 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, ersetzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 2014): Eric Bodard, Marc Crommelynck, Luc Delcoigne, Patrick Hermie, Philippe Hustinx, Eric Morimont, Luc Carpentier, Hilde Durant, Steven Rogge und Roger Tavernier, unterstützt und vertreten durch RA T. Merckx, in Gent zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Slegers und RÄin C. Vannieuwenhuysen, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. September 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 16. September 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 21 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit.

Dieser Artikel ersetzt Artikel 64 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, der infolgedessen bestimmt:

«Für Leistungen, die mit schweren medizinischen Geräten oder in medizinischen oder medizinisch-technischen Diensten, im Rahmen von Pflegeprogrammen, in Abteilungen oder Funktionen erbracht werden, die in dem am 10. Juli 2008 koordinierten Gesetz über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen erwähnt sind, so wie diese Leistungen vom König definiert werden, wird die Beteiligung der Versicherung von der Bedingung abhängig gemacht, dass diese Leistungen mit Geräten oder in Diensten erbracht werden, die:

1. gemäß den diesbezüglich geltenden Bestimmungen in Bezug auf Programmierung und Zulassung des Gesetzes über die Krankenhäuser und dessen Ausführungserlasse installiert und betrieben werden. Ab einem vom König festzulegenden Datum dürfen nur die Leistungen, die mit Geräten erbracht werden, deren Liste vom König erstellt wird und die innerhalb der vom König festgelegten Fristen mit einer Erkennungsnummer und einem Zähler versehen sind, für eine Erstattung berücksichtigt werden. Unter den vom König festzulegenden Bedingungen werden auf der Pflegebescheinigung oder auf der als solche geltenden Unterlage die Erkennungsnummer, die das Institut dem Dienst beziehungsweise dem Ort, wo die Leistungen erbracht werden, zuerkannt hat, die Erkennungsnummer des Gerätes, mit dem die Leistung erbracht wird, und die laufende Nummer der Leistung, die der Zähler angezeigt hat, vermerkt ».

B.2. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23, da die angefochtene Bestimmung die Gewährung einer Beteiligung im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung für Leistungen, die mit schweren medizinischen Geräten erbracht würden, von der Installation und dem Betrieb des betreffenden Geräts gemäß den in dem am 10. Juli 2008 koordinierten Gesetz über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen und seinen Ausführungserlassen enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Programmierung und Zulassung abhängig mache.

Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtene Bestimmung somit einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits Pflegeerbringern, die an ein zugelassenes Krankenhaus gebunden seien, und ihren Patienten, die für die in dieser Bestimmung vorgesehene Beteiligung in Frage kämen, und andererseits Pflegeerbringern, die nicht an ein zugelassenes Krankenhaus gebunden seien, und ihren Patienten, die nicht für diese Beteiligung in Frage kämen.

B.3.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.3.2. Wie der Ministerrat anführt, legen die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift nicht ausreichend dar, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung nicht mit Artikel 23 der Verfassung vereinbar wäre. Obwohl sie darlegen, dass die angefochtene Bestimmung einen bereits bestehenden Behandlungsunterschied « aufrechterhalte », erläutern sie dabei nicht, in welchem Sinne diese « Aufrechterhaltung » unvereinbar mit Artikel 23 der Verfassung wäre.

B.4. Der erste Klagegrund ist nicht zulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet ist.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.5. Die angefochtene Bestimmung regelt die Bedingungen, unter denen im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung eine Beteiligung für « Leistungen, die mit schweren medizinischen Geräten oder in medizinischen oder medizinisch-technischen Diensten, im Rahmen von Pflegeprogrammen, in Abteilungen oder Funktionen erbracht werden, die in dem am 10. Juli 2008 koordinierten Gesetz über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen erwähnt sind, so wie diese Leistungen vom König definiert werden » gewährt wird.

B.6.1. Die angefochtene Bestimmung wird von den klagenden Parteien kritisiert, insofern sie sich auf Leistungen bezieht, die mit schweren medizinischen Geräten erbracht werden.

Aufgrund von Artikel 51 des Gesetzes über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen sind aufwendige medizinische Apparate Untersuchungs- oder Behandlungsapparate und -ausrüstungen, die entweder aufgrund ihres Kaufpreises oder ihrer Bedienung durch hochqualifiziertes Personal kostspielig sind.

B.6.2. Aufgrund von Artikel 52 desselben Gesetzes legt der König nach Stellungnahme des Nationalen Rates für das Krankenhauswesen, Abteilung Programmierung und Zulassung, die Liste der Apparate und Ausrüstungen fest, die gemäß der vorerwähnten Begriffsbestimmung als aufwendige medizinische Apparatur betrachtet werden müssen. Die in dieser Liste aufgeführten Apparate und Ausrüstungen dürfen - aufgrund von Artikel 54 desselben Gesetzes - ohne vorherige Genehmigung der in den Artikeln 128, 130 oder 135 der Verfassung erwähnten Behörde weder installiert noch betrieben werden. Diese Genehmigung ist selbst dann erforderlich, wenn der Initiator die in Artikel 63 erwähnte Beteiligung nicht beansprucht und sogar dann, wenn die Investition außerhalb eines Krankenhauses oder einer medizinisch-sozialen Einrichtung getätigt wird.

Aufgrund von Artikel 55 desselben Gesetzes kann der König die vorerwähnte vorherige Genehmigung den von Ihm festgelegten Programmierungskriterien unterwerfen oder die von Ihm festgelegte maximale Anzahl auf sie anwenden. Außerdem kann Er pro Apparat die näheren Regeln in Bezug auf die maximale Anzahl Apparate festlegen, die in Betrieb genommen und betrieben werden dürfen, und kann Er das Datum festlegen, ab dem die Betreibung jeglicher aufwendigen medizinischen Apparatur, die sich nicht in den Rahmen der maximalen Anzahl Apparate einfügt, verboten ist.

B.7.1. In den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung wird angeführt:

«Derzeit wird in dem am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung nur die Zulassung von Diensten als Anknüpfungspunkt verwendet, so dass man nur schwerlich wissen kann, an welchem Ort und mit welchen Geräten die Leistungen erbracht wurden. Daher wird vorgeschlagen, künftig alle Apparate oder jedes Gerät, die in medizinischen Diensten oder medizinisch-technischen Diensten, Abteilungen, Funktionen oder *extra muros* aufgestellt sind, mit einer Erkennungsnummer und einem Zähler auszustatten. Die Erkennungsnummer des Geräts und die laufende Nummer der Leistung müssen auf der Pflegebescheinigung oder auf der als solche geltenden Unterlage vermerkt werden. Diese Nummern sind, neben der Zulassung des Gerätes oder des Dienstes, eine unerlässliche Bedingung für die Erstattung. Die Ausführungsregeln bezüglich der Erkennungsnummer des Geräts und der Zählvorrichtung, die die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen oder Leistungen registriert, werden durch einen königlichen Erlass im Einzelnen festgelegt.

[...]

Außerdem können gewisse Geräte sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Krankenhauses installiert werden. Die Angaben im Zusammenhang mit dem präzisen Standort der zugelassenen Geräte (Installationsort *intra muros* oder *extra muros*) müssen auf der Pflegebescheinigung oder auf der als solche geltenden Unterlage vermerkt werden anhand der durch das Landesinstitut zugeteilten Erkennungsnummer des Dienstes oder des Ortes, wo die Leistungen erbracht werden.

Eine technische Anpassung ist notwendig, bevor die vorgeschlagene Bestimmung tatsächlich in Kraft tritt. Daher ist vorgesehen, dass das Datum des Inkrafttretens der Maßnahme vom König festgelegt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3349/001, SS. 38-39).

«Die Ministerin führt an, dass dieser Artikel dazu dient, das Gesetz im Bereich der schweren medizinischen Geräte in den Krankenhäusern anzupassen. Wenn der zur Erörterung vorliegende Gesetzentwurf angenommen wird, wird die Maßnahme im Jahr 2014 in die Wege geleitet und im Jahr 2015 operationell.

Der Ort der Leistungen und die Geräte, mit denen sie ausgeführt werden, sind schwer zu bestimmen. Daher wird vorgeschlagen, alle Apparate oder jedes Gerät, die in medizinischen Diensten oder medizinisch-technischen Diensten, Abteilungen, Funktionen oder *extra muros* aufgestellt sind, mit einer Erkennungsnummer und einem Zähler auszustatten.

Die Erkennungsnummer des Geräts und die laufende Nummer der Leistung müssen auf der Pflegebescheinigung oder auf der als solche geltenden Unterlage vermerkt werden. Diese Nummern sind neben der Zulassung des Gerätes oder des Dienstes eine unerlässliche Bedingung für die Erstattung.

Diese Bestimmung hängt auch mit umfassenderen Entscheidungen zusammen: Entscheidung der Task-Force für bildgebende Diagnoseverfahren, Erweiterungen der Programmierung für PET-Scan und nukleare Magnetresonanz (NMR). Es wird festgestellt, dass die Apparate und die Geräte für bildgebende Diagnoseverfahren viel zahlreicher sind, als in der durch die Programmierung auferlegten Obergrenze. Es ist unannehmbar, dass die Bevölkerung zu sehr medizinischen ionisierenden Strahlungen ausgesetzt wird. Das Ziel der Bestimmung besteht darin, zunächst eine genaue Vorstellung von der Situation zu erlangen. Bevor gehandelt wird, muss man wissen, wie die Lage aussieht.

Die Ministerin hofft, vor dem Ende der Legislaturperiode eine neue Programmierung der PET-Scans und NMR-Geräte mit den Gemeinschaften und Regionen ausarbeiten zu können. Am Montag, dem 24. Februar 2014, wird eine interministerielle Konferenz im Bereich der Volksgesundheit stattfinden. Dieser Punkt wird auf der Tagesordnung stehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3349/005, SS. 8-9).

B.7.2. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber die im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehene Beteiligung für Leistungen, die mit schweren medizinischen Geräten erbracht werden, unter anderem davon abhängig machen wollte, dass auf der Pflegebescheinigung oder auf der als solche geltenden Unterlage die Erkennungsnummer des verwendeten Geräts und die laufende Nummer der Leistung angegeben werden. Ausgehend von der Feststellung, « dass die Apparate und die Geräte für bildgebende Diagnoseverfahren viel zahlreicher sind, als in der durch die Programmierung auferlegten Obergrenze », hat der Gesetzgeber es als angebracht erachtet, eine Verpflichtung einzuführen, « alle Apparate oder jedes Gerät, die in medizinischen Diensten oder medizinisch-technischen Diensten, Abteilungen, Funktionen oder *extra muros* aufgestellt sind, mit einer Erkennungsnummer und einem Zähler auszustatten », um somit « eine genaue Vorstellung von der Situation zu erlangen ».

Aus den zitierten Auszügen aus den Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass die angefochtene Bestimmung, obwohl sie Bestandteil der Regelung über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung ist, mit der Programmierung von schweren medizinischen Geräten und mit dem Schutz der Bevölkerung vor ionisierenden Strahlungen zusammenhängt.

B.8.1. Abgesehen von der Bedingung über den Vermerk der Erkennungsnummer des benutzten Geräts und der laufenden Nummer der Leistung auf der Pflegebescheinigung oder auf der als solche geltenden Unterlage setzt die angefochtene Bestimmung zur Gewährung der betreffenden Beteiligung ebenfalls voraus, dass die Geräte gemäß den diesbezüglich geltenden Bestimmungen in Bezug auf Programmierung und Zulassung des Gesetzes über die

Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen und seinen Ausführungserlassen installiert und betrieben wurden.

B.8.2. In der angefochtenen Bestimmung ist an sich nicht vorgesehen, dass die außerhalb eines zugelassenen Krankenhauses erteilten Leistungen mit schweren medizinischen Geräten nicht für die darin vorgesehene Beteiligung in Frage kommen. Die « diesbezüglich geltenden Bestimmungen in Bezug auf Programmierung und Zulassung » können jedoch zu diesem Ergebnis führen. Diese Bestimmungen können gleichwohl auch dazu führen, dass Leistungen, die gegebenenfalls mit bestimmten schweren medizinischen Geräten in bestimmten zugelassenen Krankenhäusern erbracht werden, nicht für die besagte Beteiligung in Frage kommen. In den Programmierungsregeln können nämlich in Bezug auf schwere medizinische Geräte für die zugelassenen Krankenhäuser Einschränkungen des medizinischen Angebots vorgesehen werden.

B.9. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 139/2006 vom 14. September 2006 geurteilt hat, kann der Gesetzgeber ein Gleichgewicht zwischen einerseits der Notwendigkeit, die Ausgaben der Kranken- und Invalidenversicherung im Griff zu halten, und andererseits derjenigen, die Qualität der Pflege der Patienten und deren Kostenübernahme durch die Kranken- und Invalidenversicherung aufrechtzuerhalten, anstreben. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Haushaltszwängen auf dem Gebiet der Gesundheitspflege gefunden werden muss, ist es nicht unvernünftig, für den Einsatz von schweren medizinischen Geräten, die *per definitionem* teuer sind und erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Gesundheitspflege haben, Einschränkungen aufzuerlegen, und die Erstattung im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung auf Leistungen mit schweren medizinischen Geräten, die gemäß den « diesbezüglich geltenden Bestimmungen in Bezug auf Programmierung und Zulassung » installiert und betrieben werden, zu begrenzen. Insofern in den betreffenden medizinischen Geräten ionisierende Strahlungen eingesetzt werden, konnte der Gesetzgeber ebenfalls den Standpunkt vertreten, dass es angebracht ist, für das diesbezügliche medizinische Angebot, um nach Möglichkeit das Maß, in dem Patienten ionisierenden Strahlungen ausgesetzt werden, zu begrenzen, Einschränkungen aufzuerlegen und die Beteiligung im Rahmen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung den Leistungen vorzubehalten, die innerhalb der diesbezüglich geltenden Einschränkungen verrichtet werden.

B.10. Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt im Übrigen nicht das Recht der Patienten, notwendigenfalls mit Hilfe schwerer medizinischer Geräte untersucht oder behandelt zu werden, und ebenfalls nicht ihr Recht auf Übernahme der Kosten, die durch die mit diesen Geräten erbrachten Leistungen verursacht werden, durch die Kranken- und Invalidenversicherung. Die Regeln bezüglich der Programmierung dienen nämlich unter

anderem dazu, das medizinische Angebot in den Griff zu bekommen, ohne die Bedürfnisse der Bevölkerung zu beeinträchtigen.

B.11. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

B.12. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel IV.1 des Wirtschaftsgesetzbuches, mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (nachstehend: EUV) und mit den Artikeln 101, 102 und 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV).

Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass die angefochtene Bestimmung auf diskriminierende Weise den freien Wettbewerb beeinträchtigt, der durch die im Klagegrund angeführten Bestimmungen gewährleistet werde.

B.13. Artikel 101 des AEUV verbietet alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken. Artikel 102 des AEUV verbietet Unternehmen die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Artikel 107 des AEUV enthält ein prinzipielles Verbot, Beihilfen aus staatlichen Mitteln zur Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige zu gewähren, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenngleich gewisse Formen von Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten.

Ogleich sich die Artikel 101 und 102 des AEUV an Unternehmen richten, begründet Artikel 4 Absatz 3 des EUV für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, keine Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten, die die praktische Wirksamkeit der vorerwähnten Artikel 101 und 102 ausschalten könnten (EuGH, 16. November 1977, 13/77, *INNO*, Randnrn. 31 und 32; 23. April 1991, *Höfner und Elser*, Randnr. 26; 18. Juni 1991, C-260/89, *ERT*, Randnr. 35; 19. Mai 1993, C-320, *Corbeau*, Randnrn. 10 und 11).

B.14. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet,

verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.15.1. Die klagenden Parteien sind an erster Stelle der Ansicht, dass die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 101 und 102 des AEUV stehe.

B.15.2. Die Artikel 101 und 102 des AEUV sind nicht anwendbar, «wenn den Unternehmen ein wettbewerbswidriges Verhalten durch nationale Rechtsvorschriften vorgeschrieben wird oder diese einen rechtlichen Rahmen bilden, der selbst jede Möglichkeit für ein Wettbewerbsverhalten ihrerseits ausschließt. In einem solchen Fall findet nämlich die Wettbewerbsbeschränkung nicht, wie diese Vorschriften voraussetzen, ihre Ursache in selbständigen Verhaltensweisen der Unternehmen. Dagegen sind die [Artikel 101 und 102 des AEUV] anwendbar, wenn sich herausstellt, dass die nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit eines Wettbewerbs bestehen lassen, der durch selbständige Verhaltensweisen der Unternehmen verhindert, eingeschränkt oder verfälscht werden kann (Urteil vom 11. November 1997, *Kommission und Frankreich/Ladbroke Racing*, C-359/95 P und C-379/95 P, *Slg.* 1997, I-6265, Randnrn. 33 und 34 sowie die dort angeführte Rechtsprechung) » (EuGH, 14. Oktober 2010, C-280/08 P, *Deutsche Telekom AG gegen Kommission*, Randnr. 80).

B.15.3. Im vorliegenden Fall bemängeln die klagenden Parteien jedoch, dass der Gesetzgeber gerade den Unternehmen, die im medizinischen Sektor tätig seien, ein Verhalten auferlege, das sie als wettbewerbswidrig bezeichnen. Diese klagenden Parteien führen im Übrigen keineswegs an, dass der Gesetzgeber sich in Wirklichkeit darauf beschränkt habe, selbständige wettbewerbswidrige Verhaltensweisen dieser Unternehmen zu veranlassen oder zu erleichtern. Ferner legen sie nicht dar, in welcher Hinsicht das Verhalten eines der Unternehmen, die im medizinischen Sektor tätig seien, einen Missbrauch der Machtposition beinhalten würde, oder wie das Verhalten aller oder einiger dieser Unternehmen ein Kartell bilden würde.

B.16. Daraus ergibt sich, dass der Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 101 und 102 des AEUV abgeleitet ist, unbegründet ist.

B.17.1. Die klagenden Parteien sind ferner der Auffassung, dass die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 107 des AEUV stehe.

B.17.2. Diesbezüglich ist zunächst zu bemerken, dass der Gerichtshof nicht befugt ist, über die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt zu befinden. Diese Frage ist nämlich Bestandteil eines besonderen Auftrags, der der Europäischen Kommission erteilt wurde unter der Aufsicht des Gerichts und des Gerichtshofs der Europäischen Union. Der Gerichtshof kann hingegen prüfen, ob davon auszugehen ist, dass die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu Artikel 108 Absatz 3 des AEUV steht, weil sie zur Ausführung einer staatlichen Beihilfe dient, die nicht vorher der Europäischen Kommission gemeldet wurde (EuGH, 18. Juli 2013, C-6/12, *P Oy*, Randnr. 38).

B.17.3. Im vorliegenden Fall führen die klagenden Parteien jedoch nicht an, dass die angefochtene Bestimmung gegen die zwingende vorherige Meldung bei der Europäischen Kommission verstoßen hätte. Im Gegenteil, aus den kurzen Darlegungen, die die klagenden Parteien diesem Beschwerdegrund gewidmet haben, ist zu entnehmen, dass diese Parteien die Vereinbarkeit der vorgeblichen staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt anfechten, was nicht zum Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes gehört.

B.18. Daraus ergibt sich, dass der zweite Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 107 des AEUV abgeleitet ist, unbegründet ist.

B.19. Da der Gerichtshof nicht befugt ist, Gesetzesbestimmungen anhand anderer Gesetzesbestimmungen, die keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung sind, zu prüfen, ist der zweite Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel IV.1 des Wirtschaftsgesetzbuches abgeleitet ist, nicht zulässig.

B.20. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. November 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen